



Amtsblatt

für die Stadt Gifhorn

Nr. 93, 2024

Veröffentlicht am: 23.12.2024

Verordnung über die Festlegung und das Anbringen von Hausnummern in der Stadt Gifhorn

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Stadt Gifhorn am 09.12.2024 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

- (1) Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Gifhorn.
- (2) Jedem Objekt im Geltungsbereich dieser Verordnung wird von der Stadt Gifhorn eine Hausnummer zugeteilt. Objekt im Sinne dieser Verordnung ist jedes öffentliche und/oder private Gebäude, jedes Wohnhaus sowie jedes andere zumindest zeitweilig dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude. Unselbständige Nebengebäude wie Garagen, Schuppen o.ä. gelten nicht als Objekte im Sinne dieser Richtlinie.
- (3) Campingplätze und Schrebergärten im Sinne dieser Verordnung sind als Objekt mit Zuteilung einer Hausnummer zu betrachten.

§ 2

Verantwortlichkeit

Bebaute Grundstücke sind von Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten mit der von der Stadt Gifhorn festgesetzten Hausnummer zu versehen. Dies gilt auch für eine

notwendig werdende Umnummerierung. Die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben die Hausnummer auf ihre Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu unterhalten und zu erneuern.

§ 3 Übergangsregelung

Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von 6 Monaten nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist so zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar bleibt. Nach Ablauf der Übergangszeit ist die alte Hausnummer zu entfernen.

§ 4 Nummerierung

- (1) Entsteht ein neues Baugebiet, werden die Objekte einer Straße von der Hauptzufahrt aus fortlaufend nummeriert. Objekte einer Stichstraße werden vom Hauptstraßenzug aus fortlaufend nummeriert.
- (2) Die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einer Straße bestimmt sich in der Regel nach der Zufahrt zum Grundstück. Bei Eckgrundstücken werden die Nummern der Straße zugeteilt, von der aus das Grundstück überwiegend erschlossen ist. Ein Rechtsanspruch der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers bzw. der Erbbauberechtigten auf Zuteilung des Grundstücks zu einer bestimmten Straße besteht nicht.
- (3) Bei beidseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der einen Straßenseite die geraden, auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.
- (4) Bei endgültig einseitiger Bebauung wird fortlaufend nummeriert. Gleiches gilt für die Nummernzuteilung bei Reihenhäusern, wobei jeder Haupteingang mit einer eigenen Nummer zu versehen ist.
- (5) Bei Hinterliegergrundstücken legt die Stadt Gifhorn die Nummerierung abhängig vom vorhandenen Straßenbild fest und vergibt eine zweite Hausnummer mit einem Buchstaben als Zusatz oder zwei Hausnummern mit jeweils einem Buchstaben als Zusatz.
- (6) Entsteht ein Doppelhaus, erhält dieses, abhängig vom vorhandenen Straßenbild, eine zusätzliche oder zwei geänderte Hausnummern. Handelt es sich um ein Doppelhaus in einem Neubaugebiet, so wird eine Nummerierung mit einem Buchstaben als Zusatz vergeben.
- (7) Bei Mehrfamilienhäusern, die mehrere Eingänge haben und
 - a) untereinander verbunden sind, wird unabhängig von der Anzahl der Eingänge insgesamt nur eine Hausnummer vergeben;
 - b) untereinander nicht verbunden sind (abgeschlossene Wohnkomplexe), wird pro Hauseingang jeweils eine Hausnummer vergeben.

§ 5 Anbringung der Hausnummer

- (1) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnseite der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, deutlich sichtbar sein. Für die Bezeichnung der Nummern sind arabische Ziffern in einer Mindestgröße von 10 x 10 cm zu verwenden.
- (2) Die Hausnummern sind an den Gebäuden in einer Höhe von 2 m bis 2,50 m über dem Gehwegniveau wie folgt anzubringen:
 - a) Liegt der Hauseingang an der Straßenseite, ist die Hausnummer grundsätzlich rechts neben dem Hauseingang an der Hauswand anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen.
 - b) Liegt der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes, ist die Hausnummer an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke anzubringen. Gleiches gilt für Hinter- oder Nebenhäuser, für die eine eigene Hausnummer festgesetzt wurde.
 - c) Liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenfluchtlinie und ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist auch rechts von dem Eingang an der Einfriedung eine Hausnummer anzubringen. Bei Hinter- und Nebenhäusern ist die Hausnummer rechts von dem Eingang anzubringen.
 - d) Sind mehrere Gebäude, für die einzelne Hausnummern vergeben sind, nur über einen gemeinschaftlichen Weg von der Straße aus zu erreichen, so sind die Hausnummern aller an dem Weg liegenden Gebäude in einheitlicher Form zusätzlich auf dem an der Straße gelegenen Grundstück anzubringen. Dessen Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigter muss die Anbringung dulden.

§ 6 Änderungen und Ausnahmen

- (1) Es ist verboten, die Hausnummern zu beseitigen, ohne Genehmigung zu ändern, zu verdecken oder ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.
- (2) In begründeten Fällen, auf besonderen schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin bzw. der Erbbauberechtigten oder von Amts wegen kann die Stadt Gifhorn Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung insbesondere zulassen, wenn
 - a) die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte für die/den Verpflichtete/n führt und der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf eine andere Weise erreicht werden kann oder
 - b) wenn bauliche oder sonstige Gründe dies erfordern.

Diese Ausnahmen können befristet mit Auflagen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

- (3) Bei einer notwendigen Änderung oder Neuzuteilung der Nummerierung für einzelne Objekte in einer Straße, aufgrund von Umlegung, Teilung oder sonstigen (baulichen) Änderungen, gelten die Vorgaben des § 4 entsprechend. Die bereits vorhandene Art und Weise der Nummerierung ist beizubehalten.
- (4) Alle Änderungen in der Nummerierung werden nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 NPOG an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt.

§ 7 Gebühren

Die Gebühren für die Vergabe von Hausnummern werden von der Stadt Gifhorn erhoben und richten sich nach der *Satzung der Stadt Gifhorn über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung)* vom 01.01.2024 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 1 – 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Gifhorn mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Hausnummern in der Stadt Gifhorn vom 01.01.2024 außer Kraft.

Diese Verordnung tritt am 31.12.2034 außer Kraft.

Gifhorn, 09.12.2024

Matthias Nerlich
Bürgermeister

L.S.